



Tanzsportzentrum Grevenbroich e.V.

Jugendordnung

Stand: 08. Juni 2012



Tanzsportzentrum Grevenbroich e.V.

Jugendordnung



§ 1 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wird vom Vorstand erlassen und trifft mit dem Vorstandsbeschluss in Kraft.

§ 2 Mitgliedschaft¹

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des Tanzsportzentrum Grevenbroich e.V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die mindestens aus 4 Mitgliedern besteht und des gewählten Jugendwartes.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft, vermittelt Fairness im Tanzsport und fördert bei allen Kindern und Jugendlichen des Vereins die Möglichkeit, sich im Tanzsport zu entfalten. Sie trägt dazu bei, die Integration von Kindern und Jugendlichen im Verein zu erleichtern.

Die Vereinsjugend führt sich selbst durch die Jugendversammlung und den von dieser gewählten Jugendwart auf Grundlage der Satzung des Vereins, aller relevanten Richtlinien und Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Kinder und Jugendlichen des Vereins sollen bei allen Aktivitäten des Vereins entsprechend ihres jeweiligen Entwicklungsstandes an der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Tanzsportzentrums Grevenbroich e.V. statt, sofern die Vereinsjugend mindestens aus 4 Mitgliedern besteht.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Wahl des Jugendwartes (alle 3 Jahre)
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Jugendwartes
- Vorbereitung von Anträgen und Vorschlägen an die Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung in Bezug auf die Verwendung der für die Jugend zugeteilten Mittel

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1, sofern sie das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Die Regelungen zu Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gemäß § 13 der Satzung werden sofern möglich auf die Jugendversammlung übertragen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Jugendwart einberufen. Der Jugendwart ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsjugend die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 5 Protokollierung

Über den Verlauf der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Jugendwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden vorzulegen ist.

§ 6 Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand. Er berät den Vorstand in allen Fragen, welche die Vereinsjugend betreffen und kann vom Vorstand als nicht stimmberechtigter Gast zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand muss bei allen Ausschlussverfahren, die ein Mitglied der Vereinsjugend betreffen, den Jugendwart anhören.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei geschlechtsspezifischen Begriffen die maskuline Form verwendet. Diese Form versteht sich explizit als geschlechtsneutral. Gemeint sind selbstverständlich immer beide Geschlechter.